



# Sportverein Lindschied 1975 e.V.

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SV Lindschied 1975 e. V. und hat seinen Sitz in 65307 Bad Schwalbach - Lindschied.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer VR 4397 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei den im Verein registrierten Abteilungen
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - Einsatz von Übungsleiter/innen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive und Passive ab 18 Jahre)
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern, mit allen Rechten aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist jederzeit möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Rückerstattung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. (s. § 7 Vereinsstrafen)

(6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Diese Regelung gilt nicht für anderslautende Regelungen bereits vor dem 6.3.2009 bestehender Mitgliedschaften. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren im 1. Quartal des Jahres eingezogen. Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Januar des Jahres eingezogen. Jedes Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und sorgt für eine ausreichende Deckung des

bezogenen Kontos. Diese Regelung gilt nicht für anderslautende Regelungen bereits vor dem 6.3.2009 bestehender Mitgliedschaften.

(3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

## **§ 7 Vereinsstrafen**

(1) Bei

- Verstößen der Mitglieder gegen die Vereinssatzung,
- Vereinsordnungen oder
- Vereinsinteressen

können vom Vorstand gegen ein Mitglied im Rahmen eines Vereinsstrafverfahrens Ordnungsstrafen verhängt werden. Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn dieses Verhalten mehr als sechs Monate zurückliegt.

(2) Es können verhängt werden

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten,
4. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 der Satzung.

(3) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Ordnungsstrafe. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes wird sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird.

(5) Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

(6) Gegen den Beschluss kann das Mitglied, mit einer Frist von einem Monat nach Zugang, die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Beschluss des Vorstandes.

(6) Bei Ausschließungsverfahren ruhen während des Ausschließungsverfahrens sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen.

(2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie in die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 2 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zum in der Einladung gesetzten Termin vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen oder im Fall der geheimen Wahl ungültige Stimmen werden gezählt, beeinflussen jedoch das Wahlergebnis nicht.

(3) Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten/eine Kandidatin, so wird durch Los entschieden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Der/Die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

## **§ 12 Protokollierung**

(1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren.

(2) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/de3r Protokollführer/in zu unterschreiben.

Das Protokoll muss folgendes beinhalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge sowie Beschlüsse in vollem Wortlaut

(3) Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

### **§ 13 Vorstand (Geschäftsführung und Vertretung)**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Kassierer/in.

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

(3) Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen. Für den Fall, dass der Vorstand sich geschlossen zur Wiederwahl stellt, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Wahlleiters/der Wahlleiterin den Gesamtvorstand im Amt für die nächste Wahlperiode bestätigen.

(7) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(6) Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.

### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

(1) Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

(2) Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen.

(3) Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

(4) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
- Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- Repräsentation des Vereins;
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand und den angeschlossenen Abteilungen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(6) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

## **§ 15 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzende/r und 1. Kassierer/in) und
- dem/der 1. Schriftführer/in

(2) Der Gesamtvorstand kann optional um folgende Aufgabenbereiche ergänzt werden

- den/der 2. Kassierer/in
- den/die 2. Schriftführer/in
- den/die Sportwart/in
- den/die Jugendwart/in

(3) Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über 2.000 Euro bedürfen zuvor der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.

(4) Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen.

(5) Der Sportwart vertritt die Belange der Abteilungen im Gesamtvorstand.

(6) Sämtliche zum Gesamtvorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 16 Sitzungen des Gesamtvorstands**

(1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

## **§ 17 Abteilungen des Vereins**

(1) Sind im Verein Abteilungen eingerichtet durch Beschluss des Vorstandes gem. § 6 Abs. 4 dieser Satzung, so werden die Mitglieder diesen Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes zugeordnet. Neumitglieder haben sich bei einem Aufnahmeantrag für eine Abteilung zu entscheiden.

(2) Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten keine eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte.

## **§ 18 Datenschutzbedingungen**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus zu Vereinszwecken gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

1. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
3. Sperrung seiner Daten,
4. Löschung seiner Daten.

(4) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 19 Kassenprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(3) Im Rahmen einer Belegprüfung sind die Vereinskasse und die Buchführung in jedem Kalenderjahr einmal zu prüfen. Über dieser stichprobenartigen Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

(4) Sie können nur einmal in Folge wiedergewählt werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

### **FREIWILLIGE FEUERWEHR LINDSCHIED e.V.**

#### **SITZ: Bad Schwalbach - Lindschied**

die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke und zum Wohle der Jugendfeuerwehr zu verwenden hat.

(4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

**Vorstehende Fassung wurde am 13.04.2018 in 65307 Bad Schwalbach - Lindschied beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 06.03.2009 und deren Änderung zum 14.03.2014.**

**Alfred Püschel**  
**1. Vorsitzender**

**Anja Glatzer**  
**2. Vorsitzende**

**Kerstin Haisch**  
**1. Kassiererin**